

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Newsletter ECOVIS med

Bleiben Sie bei Themen aus Steuern und Recht auf dem Laufenden. Melden Sie sich hier zum monatlichen Newsletter an:
www.ecovis.com/med/newsletter





Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Liebe Leserinnen und Leser,

in den vergangenen fünf Jahren gab es rund 20 Gerichtsurteile zur Scheinselbstständigkeit, und viele davon betreffen Ärztinnen, Ärzte, Apothekerinnen oder Physiotherapeuten. Wird bei einem Statusfeststellungsverfahren oder einer Betriebsprüfung Scheinselbstständigkeit festgestellt, kann das gravierende finanzielle Folgen haben. Wir zeigen Ihnen daher im Schwerpunktbeitrag dieser Ausgabe ab Seite 4, was Sie tun sollten, wenn Sie eine Praxisvertretung engagieren. Es gibt nämlich Möglichkeiten, Scheinselbstständigkeit zu verhindern.

Ärger mit teuren Folgen können Sie auch bekommen, wenn Sie Patienten Rabatte gewähren. Im Beitrag unserer Serie „Teure Fehler“ auf Seite 8 erfahren Sie, welche Regeln gelten und was Sie unter keinen Umständen tun sollten, wenn Sie es nicht riskieren wollen, Bußgeld zu zahlen. Geld in Form von Fördermitteln erhalten Sie, wenn Sie Digitalisierungsprojekte in Ihrer Praxis umsetzen. Wie Sie an die Fördertöpfen kommen, lesen Sie ab Seite 10.

Auf Seite 3 haben wir dieses Mal einen Bericht über einen Praxisnachfolger. Er hat seine Altgeräte, statt sie zu verkaufen oder zu verschrotten, gespendet: an ein Krankenhaus in der Ukraine. Ich persönlich freue mich sehr darüber. Wenn auch Sie Geräte spenden wollen, helfen wir Ihnen zusammen mit unseren Ecovis-Partnerinnen und -Partnern in der Ukraine, dass Ihre Geräte am richtigen Ort ankommen.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr

Tim Müller

Inhalt

3 Interview: Praxisübernahme

Dr. Michael Minier hat im Juli 2023 eine Hausarztpraxis übernommen. Die Altgeräte hat er in die Ukraine gespendet

4 Praxisvertretung

Bislang waren meist nur Honorarärzte betroffen, wenn es um Scheinselbstständigkeit ging. Jetzt kommt das Thema verstärkt in den Praxen an: Vertretungen sieht die Sozialversicherung häufig als abhängig Beschäftigte an – mit allen Folgen



7 Praxisorganisation

Bieten Ärztinnen und Ärzte WLAN im Wartezimmer an, sind einige Sicherheitsregeln zu beachten

8 Werberecht

Auch wenn das ärztliche Werberecht in den vergangenen Jahren liberalisiert wurde: Rabatte, Deals oder Pauschalen können gegen das Berufsrecht verstossen

10 Digitalisierung

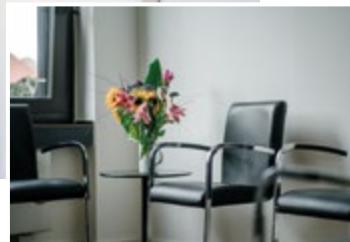
Heilberufler, die ihre Praxis digitalisieren wollen, können ihre Vorhaben mit Fördermitteln unterstützen lassen

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Dr. Michael Minier (Foto links), Facharzt für innere Medizin, in seiner eigenen Hausarztpaxis. Er hat sie im Juli 2023 von seinem Vorgänger übernommen.



Interview: Praxisübernahme

Schon bei der Gründung Gutes tun

Dr. Michael Minier ist Facharzt für innere Medizin und hat im Juli 2023 den Sprung in die Selbstständigkeit gewagt, in München eine Praxis übernommen und in Teilen neu ausgestattet. Die Altgeräte hat er nicht verkauft, sondern in die Ukraine gespendet.

Herr Minier, im Juli 2023 sind Sie mit Ihrer eigenen Hausarztpaxis gestartet. Was hat Sie bewogen, sich selbstständig zu machen?

Die Idee, mich selbstständig zu machen, beschäftigte mich schon länger. Vor dem Start meiner eigenen Praxis war ich als ärztlicher Leiter eines medizinischen Versorgungszentrums tätig. Nun freue ich mich, meine eigene Praxis nach meinen Vorstellungen gestalten zu dürfen. Einerseits ist mir wichtig, im Rahmen der Digitalisierung im Gesundheitsbereich viele organisatorische Abläufe zu vereinfachen. Andererseits liegt mir eine persönliche Beziehung zu meinen Patienten am Herzen. Das ist meines Erachtens durch keine moderne Technik zu ersetzen.

Wie groß ist Ihr Team? Konnten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen?

Aktuell beschäftige ich zwei medizinische Fachangestellte, mit denen ich bereits zuvor in einer Praxis zusammengearbeitet habe. Ich habe mich sehr gefreut, dass beide sich dazu entschlossen haben, gemeinsam mit mir eine neue Praxis aufzubauen. Die Mitarbeiterinnen meines Vorgängers hatten sich zum Zeitpunkt der Praxisübernahme beruflich bereits umorientiert.

Wer hat Sie bei der Suche nach einer geeigneten Praxis unterstützt und Sie rechtlich beraten?

Ich habe mir vor allem die ausgeschriebenen Angebote von Praxisinhabern angesehen, die nach einem Nachfolger suchen. Dieser Prozess zog sich über viele Monate. Nachdem ich mit dem Übergeber der Arztpaxis einig geworden war, ging dann alles recht schnell. Da war es gut, dass ich mit Ecovis-Rechtsanwalt Tim Müller in München einen Berater an der Seite hatte, der immer für mich erreichbar war bei allen Fragen rund um die Praxisgründung.

Wer hat Sie bei der Finanzierung beraten?
Bei der Finanzierung half mir die Deutsche Apotheker- und Ärztebank. Da es sich bei der Übernahme eher um eine Neugründung der Praxis handelte – mein Vorgänger führte die Praxis nur noch in sehr reduziertem Umfang –, war eine genaue Planung und Risikoanalyse sehr wichtig.

Haben Sie auch die Geräte von Ihrem Vorgänger übernommen?

Nein, da habe ich in neue Geräte investiert, auch wenn die alten noch funktionsfähig waren. Dies betraf unter anderem das Ultraschallgerät und die kardiologische Funktionsdiagnostik (Belastungs-EKG). Auch bei der EDV musste ich eine Grund-

erneuerung machen, um allen Aspekten der Digitalisierung gerecht zu werden. Was ich aber richtig gut fand, war die Idee von Tim Müller, das Ultraschallgerät, ein EKG-Gerät sowie ein Endoskopiegerät in die Ukraine zu spenden.

Wie liefen Übergabe und Transport ab?

Das war sehr unkompliziert. Tim Müller nannte mir jemanden, der die Geräte abgeholt und an seine ukrainischen Kontaktpersonen an der Grenze weitergegeben hat. Jetzt sind die Geräte in der Ukraine. Dort werden sie zur Versorgung von Patienten in einem Krankenhaus verwendet. Ich bin sehr froh darüber, einen Beitrag geleistet zu haben, um den Menschen ihre Situation etwas zu erleichtern.

Über die Hausarztpaxis am Harras in München

Dr. Michael Minier gründete die Praxis im Juli 2023. Zusammen mit zwei Mitarbeiterinnen bietet er als Hausarztpaxis eine Rundumversorgung für Patientinnen und Patienten an. www.hausarzt-harras.de



Praxisvertretung

Doppelte Beitragsbelastung in der Sozialversicherung vermeiden

Die Vertretung von ärztlichen Kollegen im Urlaub, bei längerer Krankheit oder einer Fortbildung in deren Praxis auf selbstständiger Basis ist unter Ärzten ganz selbstverständlich.

Allerdings unterstellt die Deutsche Rentenversicherung in solchen Fällen mittlerweile regelmäßig Scheinselbstständigkeit. Es gibt aber Wege, Ärger zu vermeiden.

Die Rechtsprechung in der jüngeren Vergangenheit geht in aller Regel von einem abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis aus, wenn Ärztinnen und Ärzte sich in der Praxis vertreten lassen.

Bei Scheinselbstständigkeit treten Ärzte als Selbstständige auf, obwohl sie sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigte einzustufen sind. Eine Beschäftigung liegt nämlich dann vor, wenn sie in die Arbeitsorganisation der Praxis eingebunden sind. Abhängig beschäftigt ist ein Vertreter dann, wenn er hinsichtlich der Zeit, der Dauer, des Orts und der Art der Ausführung seiner Tätigkeit einem umfassenden Weisungsrecht des Praxisinhabers unterliegt (siehe Tipp auf Seite 5).



„Wir empfehlen, für Vertretungen immer ein Verfahren zur Statusfeststellung anzustoßen.“

Theresa Günther

Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München

Zwar agieren Ärzte bei medizinischen Heilbehandlungen und Therapien in der Regel frei und eigenverantwortlich. Aus dieser fachlichen Unabhängigkeit, die grundsätzlich allen freien Berufen immanent ist, lässt sich aber nicht ohne Weiteres auf eine selbstständige Tätigkeit schließen.

Von der Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation war auch schon in der Vergangenheit auszugehen, wenn ein Arzt auf der Grundlage eines Honorarvertrags, gegebenenfalls durch Vermittlung eines Dienstleistungsunternehmens, als Honorar-, Vertretungs- oder Bereitschaftsarzt in einer stationären Einrichtung oder einer Rehabilitationsklinik tätig war. Sie werden schon seit längerer Zeit als Beschäftigte angesehen.



SCHWERPUNKT

Praxisvertretung

Vermeiden Sie unbedingt
Scheinselbstständigkeit

Paukenschlagurteil: Praxisvertreter sind sozialversicherungspflichtig

Das Thema Scheinselbstständigkeit betrifft jetzt aber auch niedergelassene Ärzte, die Praxisvertreter einsetzen. Um die medizinische Versorgung der Patienten auch in der Urlaubszeit zu gewährleisten, holen sich viele Ärzte eine Vertretung in die Praxis. Das Bundessozialgericht stellte aber fest, dass es zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis kommt, wenn Ärzte auf Honorarbasis die Vertretung in einer Gemeinschaftspraxis übernehmen (Urteil vom 19. November 2021, B 12 R 1/21 R). Die entscheidenden Argumente:

- Die Gemeinschaftspraxis bestimmte über die Annahme der zu behandelnden Patienten.

- Die Praxis stellte sonstige Arbeitsmittel, zum Beispiel Schutzkleidung, zur Verfügung.
- Die Vertreterin nutzte die Praxisräume samt vorhandener Geräte.
- Die Vertreterin arbeitete mit dem Personal der Praxis Hand in Hand.
- Die vertretende Ärztin erhielt einen festen Stundensatz und musste zu den vorgegebenen Sprechstundenzeiten anwesend sein.

Im Ergebnis führt das dazu, dass Praxisinhaber zu ihrer Vertretung nicht in einem Auftrags-, sondern in einem Arbeitgeberverhältnis stehen. Neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen kann das berufs- und strafrechtliche Auswirkungen haben. Außerdem

drohen empfindliche Nachzahlungen in der (Lohn-)Steuer und Sozialversicherung.

Sozialversicherung ist nachzuzahlen

„Vor allem die Beitragsbelastung in der Sozialversicherung hat es in sich“, weiß Theresa Günther, Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München. In der Regel wird die Vertretung als hauptberuflich abhängig Beschäftigter, zum Beispiel in einem Krankenhaus, bereits über der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung verdienen (2023: rund 4.987 Euro brutto im Monat). Beiträge für die Einkünfte aus der scheinselbstständigen Vertretertätigkeit scheiden dann aus. Was aber zu Buche schlagen kann, ist die aus der Scheinselbstständigkeit resultierende Beitragsslast in der Arbeitslosen- und gesetzlichen Rentenversicherung.



Tipp: Scheinselbstständigkeit und Statusfeststellung

Sie wollen wissen, wann die Sozialversicherung Scheinselbstständigkeit annimmt und wie das Statusfeststellungsverfahren läuft? Lesen Sie diese Beiträge:

[https://www.ecovis.com/medizin/
scheinselbststaendigkeit-zum-schein-selbststaendig/](https://www.ecovis.com/medizin/scheinselbststaendigkeit-zum-schein-selbststaendig/)

[https://www.ecovis.com/medizin/
das-neue-statusfeststellungsverfahren-in-der-sozialversicherung/](https://www.ecovis.com/medizin/das-neue-statusfeststellungsverfahren-in-der-sozialversicherung/)



Verdient der Vertreter noch nicht über der in diesen Versicherungszweigen gültigen Beitragsbemessungsgrenze von 7.300 Euro brutto im Monat (im Jahr 2023), fallen für die Vertretungstätigkeit nicht nur die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an, sondern zusätzlich auch die für die Rentenversicherung. Letztere gleich doppelt: einmal für das gegebenenfalls noch bestehende berufsständische Versorgungswerk des Vertreters und zwangsweise für die gesetzliche



„Denken Sie daran, einen Vertrag mit Ihrer Vertretung abzuschließen. Das vermeidet Ärger.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München

Rentenversicherung. Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, muss der Arbeitgeber zahlen. Da kein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Versorgungswerk und dem Arbeitgeber besteht, schuldet der Arbeitnehmer den Beitrag zur berufsständischen Versorgungseinrichtung. Der Vertreter kann vom Arbeitgeber jedoch einen hälftigen Zuschuss beanspruchen.

So entsteht die doppelte Beitragslast
„Auch Ärzte sind so lange in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, bis sie sich, aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer ärztlichen Versorgungseinrichtung, auf Antrag davon befreien lassen“, sagt Günther. Diese Koordinationsregelung soll den Berufsstandsangehörigen die Verpflichtung nehmen, Beiträge zu zwei weitgehend funktionsgleichen sozialen Sicherungssystemen zahlen zu müssen. Die Befreiung von der Renten-

versicherungspflicht gilt dann nicht per se, sondern jeweils nur für die konkret ausgeübte Tätigkeit. Bei jedem Tätigkeitswechsel oder für jedes einzelne Arbeitsverhältnis müssen Vertreter daher einen neuen Befreiungsantrag stellen. Haben sie sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen, weil sie fälschlicherweise von einer selbstständigen Vertretertätigkeit ausgegangen sind, dann unterliegen sie einer doppelten Beitragspflicht.

Bei zukünftigen Vertretertätigkeiten lässt sich ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung in die Wege leiten (siehe Tipp Seite 5). Sie prüft für den Einzelfall, ob eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. Wird das Verfahren innerhalb der Ein-Monats-Frist angestoßen, beginnt die Beitragspflicht bei einem negativen Ergebnis unter bestimmten Voraussetzungen erst mit Bekanntgabe des Bescheids für die Zukunft. Vorsorglich sollten Vertreter auch einen Befreiungsantrag in der gesetzlichen Rentenversicherung einreichen. Den Antrag müssen sie innerhalb von drei Monaten mit Aufnahme der Vertretertätigkeit stellen, damit er auf den Beginn der Tätigkeit zurückwirkt. Versäumen sie diese Frist, dann wirkt die Befreiung erst ab Antragstellung.



Sie haben Fragen?

- Welches sind die Kriterien für Scheinselbstständigkeit?
- Gelten die Regeln ebenso, wenn Ärzte eine Vertretung auch nur für einen einzigen Tag übernehmen?
- Wie ist ein Vertrag mit einer Vertretung aufzusetzen, damit diese als selbstständig gilt?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Die vertragliche Seite der ärztlichen Vertretung

Ein weiterer Weg, Scheinselbstständigkeit zu vermeiden, ist ein guter Vertrag, etwa eine Dienstvereinbarung. „Ein korrekter Vertrag kann dabei helfen, dass eine Vertretungstätigkeit als echte Selbstständigkeit bei der Sozialversicherung durchgeht“, rät Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München. Beinhalten müssen Verträge auf jeden Fall diese Punkte:

- Der Vertreter muss weisungsfrei, seinerseits aber weisungsbefugt gegenüber dem Praxispersonal sein, auch gegenüber nachgeordneten Ärzten.
- Der Vertreter muss in seiner Zeiteinteilung grundsätzlich frei sein, aber natürlich seinen Versorgungsauftrag erfüllen.
- Urlaubsansprüche und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall müssen ausdrücklich ausgeschlossen sein.
- Es empfiehlt sich eine unternehmerähnliche erfolgsabhängige Vergütung.

„Den Vertrag müssen die Parteien dann aber so leben, wie er geschlossen wurde“, ergänzt Müller. Denn sonst gelten Praxisvertreter möglicherweise doch wieder als Scheinselbstständige. ●



Auf einen Blick: Einige Kriterien, die auf Scheinselbstständigkeit hinweisen

- Feste Arbeitszeiten
- Feste Integration in Prozesse oder die Infrastruktur des Auftraggebers
- Arbeit in den Räumen des Auftraggebers
- Feste Bezüge und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Urlaubsanspruch, Absprache von Urlaubszeiten mit anderen Arbeitnehmern
- Reporting-Pflichten gegenüber dem Auftraggeber



Praxisorganisation

WLAN im Wartezimmer – gibt es Haftungsrisiken?

Seit Corona sind in vielen Arztpraxen die Magazine und Zeitschriften der Lesezirkel verschwunden. Dafür hat verstärkt WLAN Einzug in die Wartezimmer gehalten. Gibt es Haftungsrisiken, wenn Ärztinnen und Ärzte ein Patienten-WLAN in ihrer Praxis zur Verfügung stellen?

Durch eine Gesetzesänderung vom 13. Oktober 2017 wurde die Störerhaftung für WLAN-Betreiber größtenteils abgeschafft. Das bedeutet, dass Unternehmen, die ihr WLAN anderen zur Verfügung stellen, nicht mehr für rechtswidriges Verhalten der Nutzer haften. Früher konnten Rechteinhaber unter bestimmten Bedingungen WLAN-Betreiber (etwa Arztpraxen) auf Unterlassung, Erstattung von Anwaltskosten und möglicherweise Lizenzvergütung in Anspruch nehmen. „Dies führte vor allem bei ungesicherten WLAN-Netzen zu Problemen, wenn darüber Urheberrechtsverletzungen, zum Beispiel durch illegales Filesharing, begangen wurden“, erklärt Ecovis-Rechtsanwalt Tim Both in Berlin.

Mit der Änderung des Telemediengesetzes (TMG) wurde ein neuer Anspruch der Rechteinhaber gegen Zugangsanbieter, also die ärztliche Praxis, eingeführt. Sie können lediglich die Sperrung des Zugangs zu rechtswidrigen Inhalten verlangen. Parallel dazu wurde durch das neue TMG die ehemalige Störerhaftung abgeschafft.

Die Vorgaben des EU-Rechts spielten hierbei eine zentrale Rolle. Grundsätzlich müssen Rechteinhaber für die Rechtsverfolgungskosten aufkommen. Dadurch hat der Gesetzgeber das Risiko der WLAN-Betreiber weiter minimiert. Geregelt ist das in Paragraph 7 des TMG.



„Beachten Sie die gesetzlichen Regelungen, wenn Sie WLAN zur Verfügung stellen.“

Tim Both

Rechtsanwalt bei Ecovis in Berlin

Dank der Gesetzesänderung von 2017 sind WLAN-Betreiber in der Regel nicht mehr für fremde Rechtsverstöße haftbar. Dennoch sollten sie anfängliche Sicherungspflichten erfüllen, um eine Haftung zu vermeiden. „Beachten Ärztinnen und Ärzte die aktuellen rechtlichen Vorgaben und setzen sie diese um, können sie einen sicherer und rechtlich unbedenklichen WLAN-Zugang für ihre Patientinnen und Patienten bereitstellen“, weiß Ecovis-Rechtsanwalt Tim Both. ●

Haftung mit geeigneten Maßnahmen vermeiden

Trotz der Änderungen im TMG sieht der Bundesgerichtshof (BGH) die WLAN-Betreiber in der Pflicht, anfängliche Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. „Um diesem Anspruch des BGH gerecht zu werden, können Praxisinhaber, also die WLAN-Betreiber, einführen, dass sich die Patientinnen und Patienten registrieren müssen“, erklärt Both. Und er ergänzt: „Eine weitere Möglichkeit besteht darin, bestimmte URL- oder IP-Adressen zu blockieren.“ Port-Sperren sind ebenfalls eine gängige Methode, um den Zugriff auf einzelne Websites und Dienste seitens des WLAN-Betreibers zu verhindern.



Sie haben Fragen?

- Was ist als WLAN-Betreiber in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu beachten?
- Welches Vorgehen empfiehlt sich, wenn dennoch eine Abmahnung erfolgt?
- Welche technische Maßnahme führt ohne hohen Aufwand zum Ziel?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Ärzte bewegen sich häufig auf unsicherem Terrain. Mögliche Fehlerquellen sind oft näher als gedacht: sei es beim Datenschutz, bei den unterschiedlichen Steuerarten, der Abgrenzung zur Gewerblichkeit oder bei Ungenauigkeiten in Verträgen zur Zusammenarbeit oder Nachfolge. ECOVIS med zeigt Ihnen die schlimmsten Fehler, die für Sie teuer werden können.

Werberecht

Mit Rabatten oder Festpreisen Patienten ködern?

Das ärztliche Werberecht wurde in den vergangenen Jahren vor allem durch die Rechtsprechung stark liberalisiert. Daher lassen sich viele Ärzte dazu verleiten, es dem Einzelhandel gleichzutun: Sie werben mit Rabatten, Festpreisen oder Pauschalen. Wie aber sieht das mit den rechtlichen Regelungen aus?

Seit der Lockerung des Werberechts für Ärzte dürfen diese freier und kreativer als früher mit (Werbe-)Aktionen auf sich aufmerksam machen. Der Kreativität sind allerdings Grenzen gesetzt, wir einige Fälle aus der Praxis zeigen:

- Um seine Patienten an sich zu binden, bot ein Zahnarzt seinen Patienten die Möglichkeit an, vier Prophylaxeleistungen im Jahr zu erhalten, aber nur drei Behandlungen zu bezahlen. Bedingung war allerdings, dass die Patienten das Honorar schon am Jahresanfang zahlen.
- Ein anderer Zahnarzt bot für Neupatienten eine kostenlose Zahneinigung an.
- Die Werbeaussage eines Arztes lautete: „Wertgutschein über 499 Euro anrechenbar auf Faltenreduktion an einer Zone nach Wahl für eine Person.“
- Ein Zahnarzt bot die Kombination einer Zahneinigung und eines Zahnbleachings als Deals über die Internetportale Groupon und DailyDeal für 149 Euro anstatt



„Erkundigen Sie sich, was rechtlich möglich ist, bevor Sie Werbeaktionen für Ihre Praxis starten.“

Daniela Groove

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München

- Ein anderer Arzt warb mit einer kostenlosen Venenmessung.

Allen Werbemaßnahmen gemeinsam ist, dass die Grundlage für die privatärztliche Honorarforderung die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist. Nach der GOÄ sind die Gebühren eines Arztes innerhalb des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwands der einzelnen Leistungen sowie Umstände bei der Ausführung zu bestimmen. Für die Zahnärzte ist Entsprechendes in der Gebührenordnung für Zahnärzte (hier Paragraph 5 GOZ) geregelt. „Wird eine Behandlung mit einem Pauschalpreis abgerechnet, so verstößt der Arzt gegen die Gebührenordnung und somit gegen das Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (UWG), da die Gebührenordnung eine Marktverhaltensregelung ist“, erklärt Daniela Groove, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München.

530 Euro an. Dabei laufen die jeweiligen Deals über einen Zeitraum von 24 Stunden auf den Portalen. Erwerben die Kunden einen Gutschein, können sie ihn innerhalb von zwölf Monaten einlösen.



Wann Werbung und Deals rechtlich tabu sind

Im Falle von DailyDeal wurde die Werbung des Beklagten vom Landgericht Köln als reklamehaft betrachtet und als Verstoß gegen die Berufsordnung gewertet. Indem der Arzt derart hohe Rabatte gewährt, wird der Kunde – der eine Zahnreinigung oder ein Bleaching in der Regel selbst bezahlen muss, weil die Krankenkassen das nicht übernehmen – angelockt, einen Deal abzuschließen. Er wird dazu gedrängt, den Vertrag abzuschließen, weil die Laufzeit des Deals zeitlich eng begrenzt ist.

Bei einer Werbung für ein Zahnbleaching ist zu beachten: Da es sich um eine Leistung handelt, die nicht in der GOZ durch eine Gebührenziffer geregelt ist, muss diese schriftliche Vereinbarung in Form eines Heil- und Kostenplans erfolgen. Der Heil- und Kostenplan ist nach der Gesetzesstatistik zu erstellen, bevor der Preis festgesetzt wird (Landgericht Köln, Urteil vom 21. Juni 2012, 31 O 25/12).

„Was Ärzte oft nicht bedenken: Die GOÄ ist auch für die Abrechnung medizinisch nicht indizierter kosmetischer Leistungen anwendbar, zum Beispiel bei Schönheitsoperationen“, weiß Groove. Für diese fehlen oft die passenden Ziffern in der Gebührenordnung. Aber auch diese Lücke rechtfertigt keine Pauschalpreise oder Rabatte. Ärztinnen und Ärzte sind vielmehr gehalten, stattdessen eine analoge Bewer-

tung entsprechend vorzunehmen. Das ist in Paragraph 6 Abs. 2 GOÄ so geregelt.

Die Werbung mit einer Gratisleistung ist dem Arzt auch nicht gestattet. Im Falle der Werbung mit einer kostenlosen Venenmessung nahm das Gericht eine verbotene Zuwendung im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes an. Ein kostenloser Venencheck sei ein Mehr an Leistung im Gegensatz zu einer Auskunft oder einem Ratschlag, der auch kostenlos erfolgen dürfe.

Das Oberlandesgericht München urteilte im Falle einer kostenlosen fachärztlichen Beratung bezüglich einer schönheitschirurgischen Maßnahme, dass der Verbraucher von einem solchen Gespräch eine erste Befunderhebung und einen Behandlungsvorschlag erwarte. „Eine solche Beratung ist Teil einer ärztlichen Behandlung, die üblicherweise nur gegen Entgelt erfolgt“, erklärt Groove.

Einen Verstoß gegen die Berufsordnung vermeiden

Eine unzulässige Werbung kann zu einem Verstoß gegen die Berufsordnung führen. Ärztekammern können bei Verstößen auch Rügen aussprechen oder ein Berufsgericht anrufen. Ein Verstoß gegen die Berufsordnung – und auch gegen die Gebührenordnungen – führt aber auch zu einem Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder das Heilmittelwerbegesetz, sodass beispielsweise andere Wettbe-

werber Anspruch auf Unterlassung haben oder Ärzte abgemahnt werden können. „Erzielen Ärzte Einnahmen in einer Praxis, die nicht den geltenden Abrechnungsbestimmungen entsprechen, kann dies beispielsweise auch im Fall eines späteren Praxisverkaufs zu Problemen führen. Denn einem Übernehmer können wir von der Fortführung dieses Vorgehens nur abraten“, sagt Groove. ●



Sie haben Fragen?

- Welche Art von Werbung ist Ärztinnen und Ärzten erlaubt?
- Können Mediziner wegen unlauterer Werbung ihre Approbation verlieren?
- Haben Rabattaktionen Einfluss auf die selbstständige Tätigkeit von Ärzten?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Digitalisierung

Fördermöglichkeiten für eine erfolgreiche Praxis

Die Digitalisierung ist in vielen Branchen nicht mehr wegzudenken. Auch für (Zahn-)Ärzte wird sie immer wichtiger. Doch die Umstellung auf eine digitale Praxis kann teuer sein. Verschiedene Fördermöglichkeiten helfen, die Kosten zu reduzieren und die Digitalisierung voranzutreiben.

Die Digitalisierung in der (Zahn-)Medizin schreitet immer schneller voran und wird für viele Praxen immer wichtiger. Ob digitale Abformungen, CAD-/CAM-Technologie, digitale Röntgenbilder oder Laser-Therapien – die Vorteile liegen auf der Hand: schnellere Arbeitsabläufe, höhere Präzision und eine bessere Patientenversorgung. Doch die Umstellung auf eine digitale Praxis kann auch sehr kostenintensiv sein. „Allerdings gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten, die (Zahn-)Ärzte auf dem Weg zur digitalen Praxis unterstützen können“, sagt Ecovis-Unternehmensberater Dominik Perschke in Berlin.

Was gefördert wird

Grundsätzlich gibt es Förderungen für alle Projekte, die zur Digitalisierung der Praxis beitragen. Dazu zählen beispielsweise

- Investitionen in digitale Röntgengeräte,
- CAD-/CAM-Systeme oder
- digitale Abformungen.

„Auch die Anschaffung von Praxis-Software, die die Patientenverwaltung und die



„Die Digitalisierung der Praxis kann teuer sein. Nutzen Sie die bestehenden Fördermöglichkeiten.“

Dominik Perschke
Unternehmensberater bei Ecovis in Berlin

Abrechnung digitalisiert, können sich Ärztinnen und Ärzte fördern lassen“, weiß Perschke. Die Voraussetzungen für eine Förderung können je nach Förderprogramm unterschiedlich sein. Generell gilt jedoch, dass die Praxis in Deutschland ansässig sein muss und eine Zulassung als (Zahn-)

Arztpraxis haben muss. Zudem müssen Praxisinhaber in der Regel bestimmte technische Anforderungen erfüllen. Die genaue Höhe der Förderung hängt dabei unter anderem von der Art des geförderten Projekts, dem Unternehmensstandort und der Anzahl der Beschäftigten in der Praxis ab.

Ärztinnen und Ärzte können Fördermittel für die Digitalisierung der (Zahn-)Arztpraxis bei verschiedenen Stellen beantragen. Eine wichtige Anlaufstelle ist dabei die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die verschiedene Förderprogramme für Investitionen in die Digitalisierung im Angebot hat. Auch die Bundesländer und die Europäische Union bieten Förderprogramme für die Digitalisierung an.

Die verschiedenen Schritte zur Förderung

Ein Förderprojekt zur Digitalförderung für (Zahn-)Ärzte kann je nach Förderprogramm und Projekt unterschiedlich ablaufen. Generell gibt es jedoch einige Schritte, die Digitalisierungswillige beachten sollten:



1. Planung: Bevor Ärztinnen und Ärzte eine Förderung beantragen, ist eine sorgfältige Planung des Projekts notwendig. Dabei sollten sie Ziele, Umsetzung und Kosten genau definieren. Es ist ratsam, mögliche Fragen vor Antragstellung mit einem Fördermittelberater zu besprechen.

2. Beantragung: Die Förderung ist in der Regel über das jeweilige Förderprogramm zu beantragen. Dazu sind alle notwendigen Unterlagen einzureichen, etwa Digitalisierungsplan, Ist-Soll-Analyse und eine Kostenanwendung. Die Anforderungen unterscheiden sich je nach Förderprogramm. Wichtig ist jeweils eine schlüssige Gesamtdarstellung. Im Zweifel lehnen die Fördermittelbehörden Anträge meist ab. Daher

lohnt es sich, einen Fördermittelfachberater zu beauftragen.

3. Bewilligung: Ist der Antrag vollständig eingereicht, prüft ihn die Förderstelle. In einem positiven Förderbescheid sind dann auch alle Bedingungen und Auflagen der Förderung festgelegt.

4. Umsetzung: Nach Bewilligung der Förderung können Mediziner mit der Umsetzung des Projekts beginnen. Dabei sind alle Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid zu beachten. Es ist wichtig, alle Maßnahmen und Investitionen nachvollziehbar zu dokumentieren, um im Nachhinein die Verwendung der Fördergelder nachweisen zu können.

5. Abrechnung: Nach Abschluss des Projekts ist die Verwendung der Fördermittel abzurechnen. Hierfür sind in der Regel ein zahlenmäßiger Nachweis sowie ein vollumfänglicher Sachbericht einzureichen. Die Förderstelle prüft die Abrechnung und zahlt die Fördermittel aus, wenn alle Bedingungen erfüllt wurden.

Digitalförderung für (Zahn-)Ärzte zu beantragen und umzusetzen, kann aufwendig sein. Es lohnt sich aber, sich über die verschiedenen Fördermöglichkeiten zu informieren und Unterstützung bei der Antragstellung zu suchen. „Die Erfahrung von Experten erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Umsetzung des Fördervorhabens“, sagt Perschke.

Digitalisierungsförderung: Erfolgreiche Praxisfälle

Je nach Förderprogramm können (Zahn-)Ärzte mit einer Zuschuss-Förderung von 30 bis 50 Prozent der Investitionskosten rechnen. Die Unternehmensberater von Ecovis wissen, wie Fördermittelbeantragung geht.

1. Ein Kieferorthopäde aus Hamburg plante die Anschaffung eines digitalen 3D-Druckers sowie eines Intraoralscanners. Hierzu hat er gemeinsam mit seinem Ecovis-Berater einen Antrag mit einem konkreten Digitalisierungsplan erstellt:

Investition: 3D-Drucksystem & Intraoralscanner

Investitionsvolumen: 56.668 Euro netto
Das Projekt wurde erfolgreich gefördert:

Förderquote: 30 Prozent

Förderzuschuss: 17.000 Euro

2. Ein Zahnarzt aus Berlin wollte mithilfe von Investitionen in digitale Technologien effizientere Prozesse und eine bessere Qualität für seine Patienten erreichen. Zusammen mit Ecovis hat er diese Förderung beantragt:

Investition: Intraoralscanner & CAD-/CAM-Fräse

Investitionsvolumen: 98.000 Euro netto
Das Projekt wurde erfolgreich gefördert:

Förderquote: 50 Prozent

Förderzuschuss: 49.000 Euro



Sie haben Fragen?

- Welche Voraussetzungen gibt es für die Digitalisierungsförderung?
- Welche Projekte werden in welcher Höhe gefördert?
- Sind Fördergelder für Digitalisierungsprojekte zu versteuern?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



49-Euro-Ticket: Das Jobticket für Minijobber gefährdet Verdienstgrenze nicht

Seit Mai 2023 ist das Deutschlandticket für 49 Euro monatlich erhältlich. Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützen damit ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf dem Weg zur Arbeit. Was aber gilt, wenn das Jobticket die Verdienstgrenze von Minijobbern überschreitet? Mehr dazu erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/49-euro-ticket-auch-fuer-minijobber-das-jobticket-gefaehrdet-die-verdienstgrenze-nicht/>



Patienten nur sachlich gut begründet verlegen

Krankenkassen entstehen häufig erhöhte Aufwendungen, wenn Ärzte die Verlegung von Patienten zur Weiterbehandlung von einer Klinik in eine andere veranlassen. Eine Verlegung ist vom Krankenhaus sachlich gut zu begründen. Ist das nicht der Fall, droht ein Schadenersatzanspruch der Krankenkassen.

Was das Bundessozialgericht dazu sagt, lesen

Sie hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/schadenersatzanspruch-der-krankenkassen-patienten-nur-sachlich-gut-begruendet-verlegen/>



Praxisvertretung: Sicherstellungsassistent muss kein Facharzt sein

Lässt sich ein Vertragsarzt durch einen Kollegen vertreten, zum Beispiel bei Krankheit oder Urlaub, muss der Vertreter den gleichen Qualifikationsstandard haben, also in der Regel dieselbe Facharztbezeichnung führen. Für Assistenten gilt das aber nicht, wie ein Urteil des Sozialgerichts München jetzt zeigt. Die Details lesen Sie hier: <https://www.ecovis.com/medizin/praxisvertretung-sicherstellungsassistent-muss-kein-facharzt-sein/> Lässt sich ein Vertragsarzt durch einen Kollegen vertreten, zum Beispiel bei Krankheit oder Urlaub, muss der Vertreter den gleichen Qualifikationsstandard haben, also in der Regel dieselbe Facharztbezeichnung führen. Für Assistenten gilt das aber nicht, wie ein Urteil des Sozialgerichts München jetzt zeigt. Die Details lesen Sie hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/praxisvertretung-sicherstellungsassistent-muss-kein-facharzt-sein/>



Praxis-Pkw: Steuern sparen beim Kauf

Ärzte, die einen Praxis-Pkw anschaffen möchten, brauchen das Geld nicht selbst in die Hand zu nehmen. Auch der Ehepartner kann das Auto kaufen und im Anschluss an den freiberuflich tätigen Arzt vermieten. Der Vorteil dabei: Der Ehepartner darf als Leasinggeber die Vorsteuer für den Erwerb des Autos geltend machen.

Wie das geht, das lesen Sie hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/praxis-pkw-steuern-sparen-beim-kauf/>



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Jana Klimesch (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Titel unter Verwendung Motive von: ©Fauzi, ©Ellegant, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis • ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

